

STATUTEN

des Polizei-Turnvereins Basel-Stadt

Gegründet 11. November 1925

Vorbemerkungen

Die nachstehenden Statuten entsprechen den Regeln, die sich eigenständige, unabhängige Vereine geben.

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

I. Stellung und Zweck des Vereins

Art. 1

- a) Unter dem Namen „Polizei-Turnverein“, nachstehend bezeichnet als Verein, besteht ein eigenständiger, polysportiver Verein gemäss den Vorschriften von Art. 60 ff ZGB.
- b) Der Verein ist über seine Abteilungen oder als Gesamtverein Mitglied tätigkeitsspezifischer, schweizerischer Verbände. Er kann sich übergeordneten Vereinigungen anschliessen, wenn deren Zweck sich mit denen des Vereins decken oder deren Ausrichtung den Interessen der Mitglieder entspricht.
- c) Der Verein verfolgt die Pflege eines vielseitigen Spielbetriebs, der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral und beachtet die Grundsätze der Eidgenössischen Demokratie.
- d) Der Verein fördert und unterstützt die Mitglieder in ihren sportlichen und kulturellen Tätigkeiten und setzt sich auf allen Ebenen für deren Interessen ein.
- e) Er organisiert und fördert gemeinsame Anlässe seiner Mitglieder im geselligen und kulturellen Bereich.
- f) Er sorgt für die Koordination der Aktivitäten, den Spielbetrieb der Abteilungen und für deren einheitliches und erkennbares Auftreten in der Öffentlichkeit.

II. Bestand des Vereins

Art. 2

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) verdiente Aktiv-Mitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Art. 3

Als Aktive können hauptsächlich Korpsangehörige, sowie dem Verein nahestehende, gut beleumdete Personen aufgenommen werden.

Art. 4

Als Passivmitglieder können volljährige Personen, die einen guten Ruf geniessen und gewillt sind, den Verein moralisch und finanziell zu unterstützen, aufgenommen werden.

Art. 5

- a) Die Ernennung zum verdienten Mitglied kann nach ununterbrochener 10-jähriger Aktivmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung erfolgen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied während dieser Zeit seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und mindestens die Hälfte der jährlichen Spiel-/Sportstunden und Anlässe besucht hat.
- b) Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes und Abstimmung desselben mit einer 2/3 Mehrheit.
Die Wahl ist nicht zwingend und erst möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - 25 Jahre Passivmitglied
 - 20 Jahre Aktiv- resp. verdientes Aktivmitglied
 - 10 Jahre Vorstandstätigkeit

Art. 6

- a) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes und nach Absprache mit den Ehrenmitgliedern an Körperschaften oder an Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder dessen Aktivitäten im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.
- b) Der Generalversammlung steht es zu, ein Aktivmitglied, das sich in ganz hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat, zum EHRENPRÄSIDENTEN zu ernennen.
Er wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und hat dabei beratende Funktionen.
Diesen Ehrentitel erhält jeweils nur eine Person.

Art. 7

Ehren- und verdiente Mitglieder erhalten bei ihrer Ernennung ein Präsent.

III Mitgliedschaft

Art. 8

Eintrittsgesuche als Aktiv- oder Passivmitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9

Ueber die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt;
Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich jeweils z.H. der nächsten Generalversammlung einzureichen.
- b) durch Streichung;
Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand gestrichen werden.
- c) durch Ausschluss;
Ausgeschlossen werden Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, oder dem Ansehen schaden und sich dadurch der Mitgliedschaft des Polizei-Turnvereins als unwürdig erweisen. Der Ausschluss kann nur nach Vorberatung und Berichterstattung durch den Vorstand an einer Generalversammlung erfolgen. Es ist dazu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet zu eröffnen. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied, gemäss Art. 14 der Vereinsstatuten, Rekurs bei der Generalversammlung erheben.
- d) durch Tod;

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 11

- a) Die Aktiv-, Passiv- und verdienten Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.
Verdiente Mitglieder bezahlen die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrags.
- b) Allfällige Abgaben an übergeordnete Verbände werden durch den Verein bezahlt
- c) Vorstandsmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder der verschiedenen Kommissionen sind von der Bezahlung jeglicher Beiträge befreit.

Art. 12

Der Besuch der Spiel-, Sport- und Trainingsstunden sowie der sportlichen Anlässe ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Bei den übrigen Veranstaltungen ist dem Aufgebot des Vorstandes nach Möglichkeit nachzuleben.

Art. 13

Sämtliche Mitglieder der Untersektionen müssen dem Stammverein als Aktiv- oder Passivmitglied angehören.

Art. 14

Alle Mitglieder haben das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge einzureichen. An den Vereinsversammlungen geniessen sämtliche Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

V. Organisation und Leitung

Art. 15

Konstituierung

- a) Der Vereinsvorstand konstituiert und organisiert sich selbst.
- b) Er bestimmt insbesondere die Verteilung der Aufgaben, die Mindestzahl und den Rhythmus der Sitzungen sowie die Art der Einberufungen der Vorstands- und Funktionärssitzungen.
- c) Das Ergebnis der konstituierten Sitzung ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 16

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Funktionäre
- d) die Kommissionen
- e) die Abteilungsversammlung (MR)

Art. 17

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Jahresende statt. Anträge hierzu sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 18

Statutarische Geschäfte derselben sind:

1. Protokoll
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Mutationen
4. Jahres-, Spiel-, Kassen-, Revisoren- und Berichte der Spezialkommissionen
5. Wahl des Vorstandes und der Spezialkommissionen
6. Ehrungen
7. Jahresprogramm
8. Anträge
9. Diverses

Art. 19

Eine a.o. Generalversammlung kann von 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand - unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden - einberufen werden.

Art. 20

Ordnungsgemäss einberufene Versammlungen sind beschlussfähig.
Die Versammlungen sind für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 21

- a) Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- b) Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Alle Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, sofern nicht 2/3 der Versammlung geheime Abstimmung verlangt.
- c) Ueber Zusatzgeschäfte, die in der Einladung nicht enthalten sind, und Anträge, die nicht rechtzeitig beim Vereinsvorstand eingetroffen sind, können nur im Einverständnis von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bearbeitet und Beschluss gefasst werden.

Art. 22

- a) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern:
Präsident
Vize-Präsident
Oberturner
1. Kassier
2. Kassier
1. Sekretär
2. Sekretär
Spielleiter Handball
Obmann Männerriege
- b) Alle diese Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht, sowie Anrecht auf Konsumationsentschädigung bei Sitzungen.
- c) Der Vorstand organisiert Funktionärssitzungen. Diese Sitzungen sind terminlich nicht gebunden und werden nur im Bedarfsfall durchgeführt.

Art. 23

- a) Die Funktionäre bestehen aus 12 Mitgliedern:
Vize-Oberturner
Kassier Polizei-Sport
Redaktor
Sauna – Chef
Aktuar
Trainer Handball
Turnleiter Männerriege
Spielleiter Männerriege
Werbechef
zwei Rechnungsrevisoren
ein Suppleant

- b) Die Funktionärssitzungen finden immer im Beisein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt.
Es können auch alle Vorstandsmitglieder an einer Funktionärssitzung teilnehmen. Der Vorstand ist aber an einer Funktionärssitzung nicht beschlussfähig.
- c) Einzelne Funktionäre können nach Bedarf an eine Vorstandssitzung aufgeboden werden.
- d) An der Uebergabesitzung ist die Teilnahme für alle Vorstands- und Funktionärs-Mitglieder obligatorisch.

Art. 24

Der Vorstand leitet den Geschäftsgang unter Beachtung der geltenden Statuten und Reglemente.

Dringliche oder nicht aufschiebbare Geschäfte kann der Präsident zusammen mit 2 weiteren Vorstandsmitgliedern erledigen. Diese Geschäfte sind an der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

Ueber vom Vorstand beschlossene Auslagen, die einen Betrag von Fr. 3'000.—übersteigen, ist der Generalversammlung speziell Rechenschaft abzulegen.

Art. 25

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte, die Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen hin. Er zeichnet zu Zweien, mit dem 1. Kassier oder dem 1. Sekretär.

Er steht der Redaktionskommission und der Saunakommission vor und ist verpflichtet, einen Jahresbericht abzustatten.

Art. 26

Der Vize-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Im Verhinderungsfall übernimmt er die Funktionen und die Verantwortung des Präsidenten. Er führt die Mitgliederbewegung und ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

Art. 27

Dem Oberturner obliegen die technischen Belange gemäss den im Jahresprogramm festgehaltenen Veranstaltungen. Er ist verantwortlich für die Gestaltung eines geregelten Spielbetriebs, führt eine Absenzenkontrolle der Aktivturner und erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 28

Der Vize-Oberturner unterstützt den Oberturner im Spielbetrieb und übernimmt bei dessen Abwesenheit die Leitung und Verantwortung.

Er ist dafür verantwortlich, dass das Vereinsmaterial in einem ordentlichen Zustand ist und meldet, wenn Anschaffungen getätigt werden müssen.

Art. 29

Der Oberturner und der Vize-Oberturner teilen sich die Aufgabe, die Vereinsfahne in einem ordentlichen Zustand zu halten, diese bei Gebrauch bereit zu stellen und/oder selbst als Fähnrich zu fungieren.

Art. 30

Der 1. Kassier führt und überwacht das gesamte Kassenwesen des Vereins und besorgt den Einzug der Jahresbeiträge aller Mitglieder. Er legt der Generalversammlung jährlich einen Kassenbericht vor.

Art. 31

Der 2. Kassier unterstützt den 1. Kassier in seinen Funktionen und amtiert gleichzeitig auch als Saunakassier.

Art. 32

Der 1. Sekretär, in Verbindung mit dem Präsidenten, führt die gesamte Vereinskorrespondenz.

Art. 33

Der 2. Sekretär führt das Protokoll über sämtliche Sitzungen und Vereinsversammlungen.

Art. 34

Der Redaktor besorgt die Schriftleitung des Vereinsorgans und ist für den ordnungsgemässen Druck desselben verantwortlich.
Seine Aufgabe richtet sich nach dem Reglement der Redaktionskommission.

Art. 35

Dem Werbechef obliegt die gesamte Werbung für den Verein. Er führt zudem das Fotoarchiv des Vereins und erstattet dem Präsidenten bei Neuerungen Bericht.

Art. 36

Der Obmann der Männerriege steht dieser Unterabteilung vor. Seine Funktionen sind im Reglement über die Männerriege umschrieben.

Art. 37

- a) Mitglieder der Männerriege haben gegenüber dem Stammverein keine Beitragspflicht.
- b) Die Deckungsbeiträge werden vom Kassier Männerriege eingezogen und einmal jährlich dem Kassier des Stammvereins überwiesen.
- c) Die Beiträge der Männerriege werden durch deren Vorstand festgelegt und eingezogen (siehe auch Art. 4 lit. c des Reglement Männerriege).
- d) Der Kassier der Männerriege legt jährlich zur Generalversammlung des Stammvereins einen Rechenschaftsbericht ab.

Art. 38

Turnveteranen und Ehrenmitglieder des Turnverbandes Basel-Stadt bleiben gemäss deren Statuten Mitglieder im genannten Verband.

VI. Spielbetrieb

Art. 39

Für den Spielbetrieb sind der Oberturner und der Vice-Oberturner verantwortlich. Sie arbeiten zusammen die Gestaltung der Spielstunden aus und achten darauf, dass der polysportive Spielbetrieb aufrecht erhalten wird.

Art. 40

Die sportlichen Anlässe richten sich nach dem jeweiligen Jahresprogramm.

Art. 41

Die Handballer sind eine Unterabteilung des Polizei Turnvereins und sind dem Schweizerischen Handballverband angeschlossen.
Sie sind in finanziellen Belangen dem Stammverein untergeordnet.

Art. 42

Der Spielleiter Handball organisiert seine Tätigkeit im Rahmen des Leitbildes des Vereins und der Statuten autonom. In finanziellen Belangen ist er dem Vereinsvorstand, insbesondere dem Präsidenten und dem 1. Kassier Rechenschaft schuldig.

Art. 43

- a) Die Unfallversicherung ist Sache des Vereinsmitglieds.
- b) Der Verein ist gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichert.
- c) Der Abschluss von Versicherungsverträgen ist Sache des Vereinsvorstandes.

VII. Vereinsorgan und Sauna

Art. 44

- a) Der Verein verpflichtet sich zur Herausgabe eines Vereinsorgans, das jedem Mitglied unentgeltlich zugestellt wird.
- b) Für die Herausgabe ist eine Redaktionskommission verantwortlich.
- c) Ein spezielles Reglement bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen der Redaktionskommission.
- d) Der Verein betreibt eine eigene Saunaanlage, die unter Aufsicht einer Kommission nach einem speziellen Reglement geführt wird.

VIII. Kassawesen

Art. 45

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den ausserordentlichen Beiträgen und Geschenken
- c) den Erträgnissen aus Festanlässen und Veranstaltungen
- d) den allfälligen Ueberschüssen aus der Rechnung des Vereinsorgans und der Saunakasse
- e) den Zinsen des Vereinsvermögens

Art. 46

- a) Die Kasse darf nur für Vereinszwecke in Anspruch genommen werden. Für die Verbindlichkeit des Polizei-Turnvereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- b) Das Vermögen des Vereins kann nicht aufgeteilt werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Vermögensanteils.

Art. 47

Der Polizei-Turnverein kann mit allfälligen Erträgnissen aus Zuwendungen Dritter auf Beschluss der Generalversammlung einen Spezialfonds errichten. Die Verwendung dieses Fonds und seiner Erträge richtet sich nach den Bestimmungen seines Spenders oder nach den Beschlüssen der Generalversammlung. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Vorstand verantwortlich.

Art. 48

Aus der Vereinskasse werden bezahlt:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Spielerpässe
- c) Anschaffung von Vereins- und Spielmaterial
- d) Entschädigungen an Vereinsfunktionäre
- e) Ausgaben für Turnhallen und Platzmieten
- f) eventuelle Defizits des Vereinsorgans und der Sauna

IX. Kontrollstelle

Art. 49

Die Revisoren überprüfen sämtliche Kassenabrechnungen des Stammvereins und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. 2 Revisoren und 1 Suppleant amtieren auf die Dauer von 3 Jahren, wobei der Amtsälteste jeweils ausscheidet.

X. Schlussbestimmungen

Art. 50

Die Revision der Statuten kann nur an der Generalversammlung auf Beschluss von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 51

Die Auflösung des Polizei-Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen, a.o. Generalversammlung, mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Art. 52

Im Falle einer Auflösung des Polizei-Turnvereins wird das gesamte Eigentum (Barvermögen, Geräte etc.) dem Polizei-Kommando Basel-Stadt zur Verwaltung und Aufbewahrung mit der Auflage, es sei für die Gründung eines neuen Polizei-Turnvereins zu verwenden, übergeben. Der letztamtierende Vorstand legt einer zu bildenden Kommission des Polizei-Kommando Basel-Stadt einen Schlussbericht und einen Rechnungsabschluss vor.

Erfolgt innerhalb von 20 Jahren seit der Auflösung des Vereins keine Neugründung, so kann das Polizei-Kommando Basel-Stadt dahin gehend über das ihm übergebene Vermögen verfügen, als dass es einer gemeinnützigen Institution im Sportbereich Basel-Stadt zugeführt wird.

Art. 53

Diese Statuten wurden durch den Vorstand und eine Kommission des Polizei-Kommandos Basel-Stadt am genehmigt und treten auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Generalversammlung des Polizei-Turnvereins vom 15. November 2002 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 8. Dezember 1978, wodurch alle früheren Bestimmungen und Protokollbeschlüsse aufgehoben sind.

Basel, 15. November 2002

Der Präsident

Alexander Schmid

Der Sekretär

Markus Schwyter

REGLEMENT

der Männerriege des Polizei-Turnvereins Basel-Stadt

1. Stellung und Zweck

- a) Die Männerriege ist eine Unterabteilung des Polizei-Turnvereins Basel-Stadt. Sie pflegt das Spiel und das Gesundheitsturnen. Ihr kann beitreten, wer gemäss Art. 13 der Vereinsstatuten Mitglied des Stammvereins ist.
- b) Der Zweck der Männerriege besteht in der Erhaltung der Gesundheit und Widerstandsfähigkeit des Körpers, sowie der Pflege guter Kameradschaft und Geselligkeit.

2. Organisation und Leitung

Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann
- b) Kassier
- c) Sekretär
- d) zwei Riegenleitern

Alljährlich im Herbst findet eine Hauptversammlung statt. Riegenstände und Versammlungen werden abgehalten, sofern dies erforderlich ist.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

3. Pflichten

Die Mitglieder der Männerriege bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher an der Hauptversammlung festgelegt wird (siehe Art. 37 lit. c der Statuten).

4. Funktionen

- a) Die Männerriege verwaltet sich autonom.
- b) Der Obmann leitet sämtliche Versammlungen und vertritt die Männerriege nach aussen.
Er ist gemäss Art. 22 der Statuten des Stammvereins Mitglied des Vorstandes. Alljährlich an der Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Bericht über das verflossene Riegenjahr.
- c) Der Kassier führt die Kasse für:
 - 1. Mitglieder - Beiträge
 - 2. Einkünfte aus Subventionen
 - 3. Geschenke
 - 4. Erträge aus Festanlässen und Veranstaltungen
 - 5. Zinsen

Er überweist dem Stammverein einmal im Jahr die an der Generalversammlung festgelegten Deckungsbeiträge (siehe Art. 37 lit. b der Statuten).

- d) Der Sekretär führt das Protokoll und erledigt die Korrespondenzen.
- e) Die Riegenleiter sind für den Turnbetrieb verantwortlich und führen das Absenzenverzeichnis. Sie sind gleichzeitig Funktionäre des Stammvereins und werden in dieser Funktion auch an die Uebergabesitzungen eingeladen (siehe Art. 23 lit a der Statuten).

5. Geschäftliches

An der alljährlichen Hauptversammlung werden folgende Geschäfte erledigt:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- c) Bestimmung des Jahresbeitrages

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, sofern nicht 2/3 der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangen.

6. Allgemeines

- a) Die Auflösung der Männerriege kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen a.o. Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.
- b) Das gesamte Eigentum und Kapital wird bei einer Auflösung der Männerriege an den Stammverein übergeben.
Dieser verwaltet das Guthaben während 10 Jahren und stellt es bei einer Neugründung in dieser Zeit wieder zur Verfügung.
Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Polizei-Turnverein frei über das Guthaben verfügen.
- d) Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
- e) Das Reglement tritt nach Zustimmung der Männerriege-Hauptversammlung, sowie nach Genehmigung durch den Stammverein in Kraft.

Basel, 15. November 2002

Der Präsident

A. Schmid

Der Obmann

R. Geiser

REGLEMENT

für die Saunakommission des Polizei-Turnvereins

Gemäss Art. 44 lit. d der Statuten des Polizei-Turnvereins ist es Aufgabe der Sauna-Kommission, unter Beachtung dieses Reglements, den Betrieb und den Unterhalt der Sauna zu gewährleisten.

1. Kommissionsmitglieder;

Die Saunakommission stellt sich zusammen aus:

- a) dem Vereinspräsidenten
- b) dem Saunachef
- c) dem Saunakassier

2. Wählbarkeit;

Der Vereinspräsident und der zweite Vereinskassier gehören der Saunakommission von Amtes wegen als Vorsitzender, resp. als Saunakassier an.

Der Saunachef wird von der Generalversammlung gewählt. Er übt dieses Amt als „Funktionär“ des Stammvereins aus.

3. Funktionen;

- a) Der Vereinspräsident als Vorsitzender der Saunakommission überwacht und koordiniert sämtliche Aufgaben.
- b) Der Saunachef ist für den ordnungsgemässen Saunabetrieb in administrativer und technischer Hinsicht verantwortlich.
 - er erstellt einen Belegungsplan und sorgt für dessen Einhaltung,
 - er überwacht die Instandhaltung und die Sauberkeit der Saunaanlage und veranlasst dazu alles Notwendige,
 - er erstattet einen jährlichen Betriebsbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
- c) Der Saunakassier führt alle finanziellen Geschäfte im Zusammenhang mit dem Saunabetrieb.
 - er führt Buch über die Saunakasse,
 - er organisiert und besorgt den Einzug der Eintrittsgelder, sowie der vertraglich vereinbarten Mieten,
 - er erstattet einen jährlichen Kassenbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

4. Allgemeines;

- a) Die Saunakommission trifft alle Entscheide nach gegenseitiger Absprache.
- b) Entscheide von erheblicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, resp. der Generalversammlung.
- c) Ueber die Verwendung eines allfälligen Ueberschusses des Saunabetriebes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die ordentliche Generalversammlung.
- d) Sowohl für Mitglieder, als auch für Aussenstehende, erfolgt die Benützung der Sauna auf eigenes Risiko.
- e) Für die Saunabenützer sowie für das Reinigungspersonal besteht eine Betriebshaftpflicht- resp. Unfallversicherung.
- f) Bei Diebstählen innerhalb der Saunalokalitäten lehnt der Polizei-Turnverein jegliche Haftung ab.
- g) Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom November 2002, am 15. Dezember 2002 in Kraft.

Basel, 15. Dezember 2002

Der Präsident:

Alexander Schmid

Der Sekretär:

Markus Schwyter

REGLEMENT

für die Redaktionskommission des Polizei-Turnvereins

Laut Art. 44 lit. a der Statuten verpflichtet sich der Polizei-Turnverein zur Herausgabe eines Vereinsorgans. Es ist Aufgabe der Redaktionskommission, unter Beachtung dieses Reglements, das regelmässige Erscheinen zu gewährleisten.

1. Kommissionsmitglieder;

Die Redaktionskommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vereinspräsidenten
- b) dem Redaktor
- c) dem Acquisiteur
- d) dem Kassier

2. Wählbarkeit;

Ausser dem Vereinspräsidenten, der von Amtes wegen der Redaktionskommission angehört, sind die übrigen Kommissionsmitglieder durch die ordentliche Generalversammlung zu wählen.

3. Funktionen;

- a) Der Vereinspräsident amtiert als Vorsitzender. Er überwacht und koordiniert sämtliche Aufgaben der Redaktionskommission.
- b) Der Redaktor besorgt die gesamte Schriftleitung und ist für den Inhalt des Vereinsorgans verantwortlich.
Er ist „Funktionär“ des Polizei-Turnvereins und kann in dieser Funktion auch zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
- c) Dem Acquisiteur obliegt die Inseratenwerbung. Er ist „Funktionär“ des Polizei-Turnvereins und kann – zusammen mit dem Redaktor oder in eigener Sache – zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
 - er schliesst nach den geltenden Tarifen mit den Inserenten die nötigen Vereinbarungen ab,
 - er überwacht das ordnungsgemässe Erscheinen der Inserate,
 - er ist für das rechtzeitige Vorhandensein der Inserateneinnahmen verantwortlich.

Für seine Tätigkeit stehen ihm 15% der Inserateneinnahmen zu. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

- d) Der Kassier führt alle finanziellen Geschäfte im Zusammenhang mit dem Vereinsorgan. Er stellt den Inserenten Rechnung und überwacht die Zahlungs-

eingänge. Ferner legt er zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen jährlichen Kassenbericht vor.

4. Allgemeines

- a) Mit dem Bestreben, die Herausgabe des Vereinsorgans selbsttragend zu gestalten und unter Berücksichtigung aller Unkosten, werden die Inserentenpreise von der Redaktionskommission festgelegt.
- b) Die Redaktionskommission trifft alle ihre Entscheide nach gegenseitiger Absprache.
- c) Unter Wahrung der Interessen des Polizei-Turnvereins kann auch anderen Polizei-vereinen im Vereinsorgan Raum für regelmässige Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt werden.
Vereinbarungen dieser Art sind mit einem Vertrag, unter Festlegung eines angemessenen Unkostenbeitrages, von der Redaktionskommission abzuschliessen.
- d) Der Redaktor kann Beiträge von Vereinen oder einzelnen Personen zurückweisen. In Streitfällen entscheidet die Redaktionskommission.
- e) Wenigstens alle zwei Jahre ist eine ordentliche Sitzung der Redaktionskommission abzuhalten. Dazu ist auch ein Vertreter der Polizeivereine einzuladen, die am Vereinsorgan beteiligt sind. Diese Vertreter haben in der Redaktionskommission und den daraus entstehenden Sitzungen nur eine beratende Funktion.
- f) Ueber die Verwendung eines allfälligen Kassenüberschusses entscheidet auf Antrag der Redaktionskommission die Generalversammlung.
- g) Bei defizitären Kassenabschlüssen wird den einzelnen Polizei-Vereinen - nach einem speziellen Schlüssel – die Mehrbelastung in Rechnung gestellt.
- h) Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom November 2002 am 15. Dezember 2002 in Kraft.

Basel, 15. Dezember 2002

Der Präsident:

Alexander Schmid

Der Sekretär:

Markus Schwyter